

Bericht

des

Ausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 118), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten.

Seit langem beschäftigt sich unsere Gesetzgebung mit der Schaffung eines eigenen Jugendstrafrechtes, wie dies in verschiedenen anderen Kulturstaaten bereits der Fall ist. Die Schaffung von Einrichtungen zum Schutze unserer heranwachsenden Jugend ist gerade in der Jetztzeit, in welcher zweifellos infolge des furchtbaren, durch länger als vier Jahre währenden Weltkrieges bei einem Teile unserer Jugend infolge ihrer mangelnden Beaufsichtigung eine gewisse Verrohung und Verwilderung sich geltend machte, sehr am Platze. Hierzu sind aber bedeutende Geldmittel nötig, die unser in schwerer finanzieller Bedrängnis befindlicher junger Staat derzeit nicht aufzubringen vermag. Immerhin kann aber einiges geschaffen werden, was am dringendsten nützt und diese Einrichtungen will die zur Erörterung stehende Gesetzesvorlage ins Leben rufen.

Im großen und ganzen stellt sich der Entwurf als ein Ermächtigungsgesetz dar, indem bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht dem Staatssekretär für Justiz die Ermächtigung erteilt wird, gewisse Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, die in dieser Richtung am dringendsten notwendig sind. Die Pfllegschaftsgerichtsbarkeit soll von nun an mit der Strafgerichtsbarkeit über unmündige und jugendliche Personen vereinigt werden, und zwar in sogenannten Jugendgerichten. Bisher besaß Deutschösterreich bekanntlich nur Jugendstrafrichter, von nun an soll diese Strafgerichtsbarkeit mit der Pfllegschaftsgerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt werden. Vor den Jugendstrafrichter sollen aber unter Umständen auch erwachsene Personen gestellt werden können, insofern nämlich als es sich um Übertretungen handelt, durch die eine Verführung oder Gefährdung unmündiger und jugendlicher Personen erfolgt ist oder doch erfolgen konnte.

Durch die angestrebte Vereinigung dieser Zweige der Gerichtsbarkeit und durch die Verbindung derselben mit jenen Einrichtungen, die schon gegenwärtig zu Zwecken der Fürsorge für die heranwachsende Jugend bestehen und größtenteils auf Privatwohltätigkeit aufgebaut sind, soll eine Zersplitterung der diesbezüglich zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte von nun an hintangehalten werden. Nach dem Entwurfe soll den Jugendrichtern auch die Gerichtsbarkeit hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehenssachen durch besondere Verfügung übertragen werden können. Es ist selbstverständlich, daß hiervon die besonders schweren Verbrechen, die der Judikatur der Geschworenengerichte unterliegen, ausgenommen werden müssen, schon aus dem Grunde, weil es nicht angängig wäre, gerade jugendliche Personen, die so schwerer Verbrechen angeklagt sind, der Kompetenz der Volksrichter zu entziehen. Da die Strafprozessnovelle (Gesetz vom 5. Dezember 1918, Nr. 93 St. G. Bl.) nur jene Verbrechen und Vergehen, deren Aburteilung nicht den Geschworenengerichten zukommt, über Antrag des Staatsanwaltes dem vereinfachten Verfahren zuweist, so gilt dies natürlich auch für die Abstrafung jugendlicher Personen.

Die Novelle stellt weiters für das Verfahren in Straffachen, die den Jugendgerichten und Jugendrichtern über unmündige und jugendliche Personen übertragen sind, verschiedene Normen auf, die geeignet sind, in gewisser Richtung erzieherisch zu wirken. So soll die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und Berufungsverhandlung in solchen Fällen ausgeschlossen werden können und es kann auch die öffentliche Urteilsverkündigung, wenn auch diese die Regel zu bilden hat, in solchen Fällen unter gewissen Umständen ausgeschlossen werden.

Dem jugendlichen Angeklagten ist unter allen Umständen von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn er nicht selbst einen solchen dem Gerichte namhaft gemacht hat. Als Verteidiger kommen vor dem Bezirksgericht außer berufsmäßigen Verteidigern oder Gerichtsbeamten auch andere geeignete Personen (allenfalls auch Frauen) in Betracht, die sich zur Übernahme der Verteidigung bereit erklären.

Die Untersuchungshaft soll nur wenn unumgänglich notwendig, verhängt werden und ist bei Vollziehung jeder Art von Haft an unmündigen und jugendlichen Personen dafür zu sorgen, daß diese von schädlichen Einflüssen bewahrt bleiben. Aus Gründen der Jugendfürsorge ist diese Bestimmung entschieden zu begrüßen. Es ist ja eine vielfach gemachte Erfahrung, daß bei Zusammensein Jugendlicher mit älteren, bereits geschulten Verbrechern in der Haft diese Jugendlichen keineswegs gebessert, sondern in noch schlechterer moralischer Verfassung die Strafhaft zu verlassen pflegen. Eine angemessene Beschäftigung und Unterrichtung der Jugendlichen in der Haft hat ebenfalls zu erfolgen. Kürzere Freiheitsstrafen (bis zu drei Monaten) können in geeigneten, nicht staatlichen Anstalten vollzogen werden, desgleichen die Untersuchungshaft.

Als eine wichtige neue Bestimmung des Gesetzes ist jene zu erwähnen, die dahin geht, daß in gewissen berücksichtigungswürdigen Fällen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bei einem Jugendlichen ausgesetzt werden kann, wenn für den Fall der längeren Bewahrung desselben ein Gnadenantrag in Aussicht genommen wird.

Die vorliegende Gesetzesnovelle stellt sich als ein begrüßenswerter Übergang zu einem erst zu schaffenden modernen Jugendstrafrechte dar; sie läßt allerdings manche Wünsche unbefriedigt, stellt aber das dar, was in den gegenwärtigen Zeitläuften und mit Rücksicht auf die beschränkten finanziellen Mittel des Staates erreichbar ist.

An neuen Kompetenzbestimmungen wäre endlich noch zu erwähnen, daß im § 1, Z. 2 des Gesetzes, die Bestimmung getroffen ist, daß den Jugendgerichten auch die Pflégshaft über solche Minderjährige übertragen werden kann, die sonst nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen einem anderen Pflégschaftsgerichte unterstehen würden. Auch diese Bestimmung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlenswert und praktisch durchführbar.

An der Wechselrede im Justizausschuß beteiligten sich in hervorragendem Maße Staatssekretär Dr. Koller, der sich wärmstens für die Gesetzwerdung des in Rede stehenden Entwurfes einsetzte, Staatsrat Dr. Dfner, Ministerialsekretär Dr. Suchomel des Staatsamtes für Justizwesen, dann — außer dem Berichterstatter — die Nationalräte Dr. Neumann-Walther, Hillebrand und Wohlmeyer. Letzterer beantragte eine Entschließung, welche die Verwendung von Geldern zur Schaffung von Erziehungsanstalten für Kinder, die keine andere Erziehung haben, in Anregung bringt.

Der Justizausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle dem beigezeichneten Gesetzentwurfe sowie der nachfolgenden Entschließung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 23. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Dmann.

Dr. v. Mühlwerth,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

über

die Errichtung von Jugendgerichten.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht ist der Staatssekretär für Justiz ermächtigt, durch Vollzugsanweisung Jugendgerichte zu errichten oder die Bestellung von Jugendrichtern anzuordnen und über deren Wirkungskreis und Verfahren nach folgenden Grundsätzen besondere Bestimmungen zu treffen:

1. Die Pfllegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige oder bestimmte Gruppen von Minderjährigen kann ganz oder zum Teile mit der Strafgerichtsbarkeit in Jugendfachen vereinigt werden. Jugendfachen sind alle Übertretungsfachen unmündiger und jugendlicher (vierzehn- bis achtzehnjähriger) Personen und die Übertretungen nach den §§ 377, 378, 414—418, 420 St. G., § 2, Z. 2, und § 5, Z. 5, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und — wenn durch die strafbare Handlung eine unmündige oder jugendliche Person verletzt oder gefährdet worden ist — die Übertretungen nach den § 360, 376, 501, 504—506 und 512 bis 516 St. G.

2. Den Jugendgerichten und den Gerichten, bei denen ein Jugendrichter bestellt ist, kann auch die Pfllegschaft über solche Minderjährige übertragen werden, die nach den allgemeinen Zuständigkeits-

vorschriften einem anderen Pflégschaftsgericht unterstehen.

§ 2.

Alle Gerichte können sich, soweit es sich um unmündige oder jugendliche Personen handelt, bei ihren pflégschaftsbehördlichen und strafgerichtlichen Geschäften der Mithilfe von Personen, Körperschaften oder Gesellschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich dem Gerichte zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen, in der Aufsicht über ihn, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistande bestehen, dessen er im gerichtlichen Verfahren bedarf.

§ 3.

(1) Für das Verfahren in den den Jugendgerichten und Jugendrichtern übertragenen Strafsachen gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

1. Einem unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten, für dessen Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, ist für die Verhandlung ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn es wegen der geringeren geistigen Entwicklung des Beschuldigten oder aus anderen wichtigen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Zur Verteidigung vor einem Bezirksgerichte können in solchen Fällen, wenn die Bestellung eines in der Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers oder eines bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten nicht tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

2. Der Richter oder Vorsitzende kann den unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten während einzelner Erörterungen, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Sitzungssaal abtreten lassen. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

3. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten oder im Interesse der durch die strafbare Handlung verletzten oder gefährdeten unmündigen oder jugendlichen Person notwendig ist.

Die Verkündung des Urtheiles hat in der Regel öffentlich zu geschehen. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn es im Interesse einer der im vorstehenden Absätze genannten Personen notwendig ist. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes des Urtheiles ist untersagt, wenn es nicht öffentlich verkündet worden ist. Die Verletzung dieses Verbotes ist als gesetzwidrige Verlautbarung zu bestrafen (§§ 309, 310, Absatz 2, St. G.).

Außer den im § 230 St. B. D. genannten Personen können auch die Eltern, Pflegeeltern und der Vormund eines minderjährigen und der Lehrer, Seelsorger und Arbeitgeber eines unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten der geheimen Sitzung und der nichtöffentlichen Urteilsverkündung beiwohnen. Das Gericht kann auch Personen den Zutritt gestatten, die ein tätiges Interesse an der Jugendfürsorge nehmen, insbesondere Vertretern von Anstalten und Vereinen, die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Jugendlicher sorgen.

4. Gegen Unmündige und Jugendliche ist die Untersuchungshaft nur zu verhängen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln erreicht werden kann. Bei Vollziehung der Untersuchungs- und der Strafhaft an solchen Personen ist dafür zu sorgen, daß sie vor schädlichen Einflüssen bewahrt bleiben. Sie sind während der Haft zu beschäftigen und zu unterrichten.

5. Das Gericht kann die Vollstreckung der Strafe unter den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Voraussetzungen aufschieben, wenn es für den Fall der Bewährung des unmündigen jugendlichen Verurteilten während einer bestimmten Probezeit einen Gnadenantrag auf Nachsicht oder Milderung der Strafe in Aussicht nimmt.

(2) Die Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten können an Unmündigen und Jugendlichen in nicht staatlichen Anstalten vollzogen werden, die durch Vollzugsanweisung als hierfür geeignet bezeichnet worden sind.

§ 4.

Allen oder einzelnen Jugendgerichten und Jugendrichtern kann durch besondere Verfügung des Staatssekretärs für Justiz das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehenssachen jugendlicher Personen übertragen werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Abweichung, daß der Einzelrichter vor der Hauptverhandlung Vorerhebungen pflegen kann und daß die in Z. 2 bis 5 des ersten Absatzes und im zweiten Absätze des § 3 gegebenen Vorschriften auch für das vereinfachte Verfahren zu gelten haben.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

/ 2

Entschliebung.



Die Regierung wird aufgefördert, einen angemessenen Betrag zur Schaffung von Erziehungs-
instituten (Kinder- und Jugendheimen) für Kinder, die keine andere Erziehung haben, zu verwenden,
wodurch auch die Bautätigkeit gefördert würde.

